

PROZESFÜHRUNG/SCHIEDSGERICHT



Wojciech Knawa
Rechtsanwalt in der Kanzlei
Kubas Kos Gaertner

Freiheitsgrenzen bei der Rechtsanwendung im Schiedsgerichtsverfahren.

Schiedsgerichte sind nicht zwingend verpflichtet, das polnische Recht anzuwenden. Sie sind nämlich aufgrund der Parteienvereinbarung tätig und es sind die Parteien, die entscheiden, welche Vorschriften bei der Entscheidung in ihrer Sachen gelten. Die den Schiedsgerichten eingeräumte Freiheit ist jedoch nicht unbeschränkt, ihre Grenzen werden durch die Klausel der öffentlichen Ordnung bestimmt.

Die hier genannte Klausel schützt die öffentliche Ordnung vor den Folgen der Schiedssprüche, die gegen die fundamentalen Grundsätze der Gesetzlichkeit verstoßen, und verpflichtet die Staatsgerichte zu deren Aufhebung. Die Grenzen der Klausel der öffentlichen Ordnung sind jedoch nicht genau definiert; dies erweckt viele Zweifel in Bezug auf deren Anwendung. Im Hinblick auf einen dieser Zweifel muss die Frage beantwortet werden, ob die Tatsache, dass ein Schiedsrichter weder an materielles noch an Prozessrecht gebunden ist, heißt, dass dieses Gericht auch auf eigene, rechtskräftige Entscheidungen einwirken darf?

Die Antwort auf eine so gestellte Frage erklärt das Ziel, dem die Rechtskräftigkeit der Gerichtsentscheidungen dient. Versimpelt lässt sich sagen, dass das Ziel der Rechtskräftigkeit eine endgültige Entscheidung des Streites ist. Die Rechtskräftigkeit entscheidet somit über das Wesen der Gerichtsbarkeit; es ließe sich doch schwer über Gerichte reden, wenn sie willkürlich ihre rechtskräftigen Entscheidungen ändern könnten. Diese Auffassung wird in allen Gesetzen ausgedrückt, die – mit ganz bestimmten Ausnahmen - den Staatsgerichten nicht erlauben, erneut in Sachen zu entscheiden, in denen sie selbst bereits geurteilt haben. Deswegen soll auch bei den Schiedsgerichten die Einwirkung auf deren eigene rechtskräftige Entscheidungen nicht zulässig sein. Eine solche Handlung stünde offenbar im Widerspruch mit dem Wesen der Gerichtsbarkeit und würde somit gegen die Klausel der öffentlichen Ordnung verstoßen sowie die Aufhebung dieser Schiedssprüche begründen.

Am Rande ist zu erwähnen, dass demnächst auch das Oberste Gericht sich darüber Gedanken machen wird, ob die den Schiedsgerichten eingeräumte Freiheit ihnen die Einwirkung auf deren eigene rechtskräftige Entscheidungen erlaubt; über die Ergebnisse dieser Gedanken werden wir Sie jedenfalls in Kenntnis setzen.